

Elisabeth Weber

Die Verfolgung „Asozialer“ durch die Berliner Wohlfahrtsämter

Vortrag, Deutsches Historisches Museum, 12. Juni 2013

Letztes Jahr startete die Bundesagentur für Arbeit eine Imagekampagne, die mit gesellschaftlichen Vorurteilen gegenüber Hartz-IV Empfängern aufräumen sollte. Vorausgegangen war ihr eine Umfrage, deren Hauptergebnis die Zeitung „Die Welt“ unter dem Titel „Die fünf größten Irrtümer über Hartz-IV-Empfänger“ reißerisch mit dem Satz zusammenfasste: „Laut einer Umfrage denkt mehr als ein Drittel der Deutschen, dass Empfänger von Hartz IV arbeitsscheu sind.“ Angesichts der im Vorfeld der Agenda 2010 durch Gerhard Schröder losgetretenen „Faulheitsdebatte“, der medial geführten Kampagne gegen „Florida-Rolf“, „Viagra-Kalle“ und allgemein gegen „Sozialschmarotzer“ sowie nicht zuletzt durch die Äußerungen Guido Westerwelles zur „spätromischen Dekadenz“ mögen die Ergebnisse der Umfrage nicht weiter überraschen. Überraschend mag viel eher sein, dass in diesen Debatten ungebrochen Sprach- und Denkmuster reproduziert werden, die man wohl gerne für überwunden hielt. Denn ganz ähnliche Begrifflichkeiten und gesellschaftliche Vorurteile waren – wie Kritiker der Debatten damals schon bemerkten – auch während der NS-Zeit am Werk, um sogenannte „Asoziale“ aus der Gesellschaft auszuschließen. Am Beispiel ihrer Verfolgung durch die Berliner Wohlfahrtsämter möchte ich dies im Folgenden nun zeigen.

Nach 1933 begann die Stadt Berlin verstärkt gegen Bettler, Obdachlose, Prostituierte sowie vermeintlich „Arbeitsscheue“ vorzugehen. Bis 1938 waren es hier vor allem die lokalen Wohlfahrtsämter, die die Erfassung und Bewahrung sogenannter „Asozialer“ zu ihrem genuinen Wirkungsbereich erklärten. Vor dem Hintergrund von Massenarbeitslosigkeit und leeren Kassen war man zwar auch in anderen Landesteilen dazu übergegangen, gegen soziale Unterschichten vorzugehen. Als Reichshauptstadt versuchte Berlin sich auf diesem Gebiet jedoch besonders zu profilieren und durch den Erlass spezieller Maßnahmen zum Vorreiter dieser Verfolgung zu werden. Dabei wurde die Erfassung und Ausgrenzung sogenannter „Asozialer“ hier auch ohne Definition und klare gesetzliche Grundlage durchgesetzt.

Wie war dies möglich?

Berlin war mit über 4 Millionen Einwohnern nicht nur die bevölkerungsreichste Stadt Deutschlands, sondern als Wirtschafts- und Industriestandort auch in ganz besonderem Maße von der Weltwirtschaftskrise betroffen. Im Januar 1933 war in Berlin jeder dritte Erwerbsfähige arbeitslos, damit lag die Arbeitslosenquote weit über dem Reichsdurchschnitt. Berlins

wirtschaftlicher Wiederaufstieg hatte für die neuen Machthaber einen hohen propagandistischen Wert. Doch ausgerechnet hier zeigte die von den Nationalsozialisten propagierte „Arbeitsschlacht“ keinen so rechten Erfolg. Die Arbeitslosenzahlen gingen nur langsam zurück und der wirtschaftliche Aufschwung ließ auf sich warten.

Um die Arbeitslosenzahlen zu drücken und vor allem um die sichtbare Armut zu bekämpfen, griff die neue Reichsregierung deswegen zu allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und ordnete im September 1933 eine reichsweite Großrazzia gegen Bettler an, bei der landesweit mehrere zehntausend Bettler festgenommen wurden. Das Propagandaministerium begründete diese Maßnahme wie folgt: „Wenn die oft in widerlich aufdringlicher Weise aus egoistischen Zwecken öffentlich zur Schau gestellte Not aus dem Gesichtskreis der werktätigen Bevölkerung, vor allem auch der Fremden und Ausländer, verschwindet, so wird damit auch ein gewisses Gefühl der Befreiung und Erleichterung, der Stabilisierung der Verhältnisse und des wirtschaftlichen Vorwärtkommens gewährleistet.“¹ Um der Bevölkerung also einen schnellen wirtschaftlichen Aufschwung vorzugaukeln, wurde die sichtbare Armut kurzerhand polizeilich aus dem Stadtbild verbannt.

Wenig später nun traten in Berlin auch die – mittlerweile personell erneuerten – Wohlfahrtsämter auf den Plan. Ihr neuer Leiter Karl Spiewok, seit 1934 im Amt, war glühender Nationalsozialist und hatte dafür gesorgt, alle Schlüsselstellen mit „alten Kämpfern“ zu besetzen. Um die Arbeitslosigkeit nun endlich auch in Berlin zu senken und vor allem um den Wohlfahrtsetat entlasten zu können, setzte man es sich zum Ziel, die Arbeitsbeschaffung durch eine systematische Erfassung der „Arbeitsscheuen“ zu fördern. Ein probates Mittel, um „die guten arbeitswilligen und arbeitsfähigen Volksgenossen“ von den „arbeitsunwilligen und asozialen Elementen“² zu unterscheiden, war die Zuweisung von Arbeit. Wer ab Juni 1934 die zugewiesene Arbeit ohne triftigen Grund ablehnte, galt als „Asozial“ und musste mit einer Kürzung seiner Bezüge rechnen. Im Wiederholungsfall drohte ihm beziehungsweise ihr die Einweisung in eine Anstalt. Zentrales Repressionsinstrument wurde dabei das 1879 erbaute Arbeitshaus Rummelsburg, das im Juli 1934 dem Wohlfahrtsamt unterstellt und nun zu einem Städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus umgewandelt wurde. Die neue Abteilung „Bewahrungshaus“ ermöglichte dem Wohlfahrtsamt de facto die zwangsweise Unterbringung „asozialer“ Männer und Frauen, auch wenn diese weder entmündigt noch straffällig geworden waren.

Der Begriff „asozial“ wurde dabei allerdings nicht weiter definiert. Seine Ausgestaltung oblag den

¹ Ayaß, Wolfgang: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998, Dok. 7, S. 13-14, hier S. 14.

² Beginn der Pflichtarbeit für Unterstützungsempfänger, in: Berliner Lokal-Anzeiger, 14.7.1935.

zuständigen Sachbearbeitern. Dementsprechend heterogen fiel dann auch der Kreis der Stigmatisierten aus, wie eine Aufstellung des Bezirksamtes Neukölln vom Dezember 1934 belegt. Als Gründe für „Asozialität“ wurden hier unter anderem angeführt: „Versetzt alles sofort, um es zu vertrinken“, „Unklare Verhältnisse (Querulantin)“, „Entlassen aus A[rbeits]fü[rsorge]-Arbeit wegen Nichterwiderung des deutschen Grußes“, „Arbeit im Göring-Plan abgelehnt (K. ist geschieden und lebt allein in seiner Laube)“, „Vermögen verschwiegen“, „wegen Diebstahls entlassen“, „arbeitsscheu“, aber auch „Zigeuner“.³

Die Zwangseinweisung dieser als „asozial“ klassifizierten Unterstützungsempfänger in das Berliner „Bewahrungshaus“ geschah im Grunde genommen gegen gültiges Recht. Zwar war die Möglichkeit einer Anstaltseinweisung bei „Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten“ bereits in dem 1924 erlassenen Fürsorgerecht verankert. Die Zwangseinweisung von Fürsorgeempfängern allerdings hätte durch ein spezielles Gesetz, dem sogenannten „Bewahrungsgesetz“, geregelt werden müssen. Dieses bereits während der Weimarer Republik heftig debattierte Gesetz wurde allerdings nie erlassen – auch während der NS-Zeit nicht. Dies jedoch hielt die Berliner Verwaltung nicht davon ab, in Erwartung des Gesetzes mit „gutem Beispiel“ voranzugehen und Tatsachen zu schaffen.

Da ohne Bewahrungsgesetz de jure aber auch weiterhin keine zwangsweise Anstaltsunterbringung möglich war, konnte die Einweisung formal nur „freiwillig“ oder durch Entmündigung erfolgen. Deswegen versuchte man unter der „rechtsschöpferischen“ Auslegung bestehender Gesetze einerseits die „freiwillige“ Bewahrung zu fördern und andererseits die Entmündigungsmöglichkeiten auszuweiten.

Um die „freiwillige“ Bewahrung durchsetzen zu können, griff das Wohlfahrtsamt zu einem Trick. Es begann nämlich ab 1934 alle Informationen zu seinen Wohlfahrtsempfängern in einer sogenannten „Warnkartei“ zu zentralisieren. Wurden einem Unterstützungsempfänger unter dem Rubrum „Arbeitsscheu“ die Leistungen gestrichen, erhielten alle öffentlichen und privaten Wohlfahrtstellen Nachricht und waren angehalten, keinerlei Unterstützung auszusahlen. Dem Unterstützungsempfänger blieb dann nichts anderes übrig, als sich „freiwillig“ ins Bewahrungshaus zu begeben. Weigerte er sich dennoch, konnten Arbeits- und Wohlfahrtsamt alternativ Strafanzeige wegen „Arbeitsscheu“ stellen und damit die Arbeitshausunterbringung auf strafrechtlicher Grundlage erwirken.

Um eine großzügigere Auslegung des Entmündigungsparagraphens zu erwirken, versuchte das Wohlfahrtsamt die Vormundschaftsgerichte dahingehend zu beeinflussen, den Begriff der

³ Verzeichnis der Asozialen, Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 044-08, Nr. 20, Bl. 21+RS.

„Geistesschwäche“ großzügig auszulegen und „haltlose asoziale Psychopathen“ auch dann zu entmündigen, wenn „ihre Geistesschwäche nicht auf intellektuellem Gebiete“ zu suchen sei.⁴ Da das Wohlfahrtsamt also auf eine ganze Reihe anderer Institutionen angewiesen war, um die „Bewahrung“ „Asozialer“ durchsetzen zu können, begann es seine Zusammenarbeit mit Justiz, Polizei und Vormundschaftsgerichten ab Februar 1936 durch regelmäßige Arbeitstreffen zu institutionalisieren. Konkreter Anlass für die Intensivierung der Zusammenarbeit war die bevorstehende Olympiade, in deren Vorfeld das Straßenbild von allen Formen sichtbarer Armut „gesäubert“ werden sollte.

Das Interesse des Wohlfahrtsamtes an einer verbesserten Zusammenarbeit hatte jedoch auch einen weiteren Grund: das Berliner Wohlfahrtsamt war nämlich darum bemüht, die Erfassung und Bewahrung „Asozialer“ unter seinem Dach zu zentralisieren und zu seinem genuinen Aufgabenbereich zu erklären. Diesen Anspruch unterstrich es im März 1938, als eine entscheidende Neuerung eingeführt wurde: als „Asozial“ sollten nun nämlich auch Personen in den Maßnahmenkatalog einbezogen werden, die von keinerlei Unterstützungsleistungen des Wohlfahrtsamtes abhängig waren. Dies deswegen, um – wie es in der Begründung hieß - „dem Eintritt von Hilfsbedürftigkeit nach Möglichkeit vorzubeugen“⁵.

Eigentlich hatten die Wohlfahrtsämter zu diesem Zeitpunkt ihr selbstgestecktes Ziel, nämlich die „offene Wohlfahrtspflege von Asozialen aller Art zu befreien“⁶ - wie es in einem zeitgenössischen Bericht hieß – erreicht. Durch die Erreichung der Vollbeschäftigung im Verlauf des Jahres 1937 war die Zahl der Fürsorgeempfänger auf ein Minimum zurückgegangen. Doch um sich selbst nicht abschaffen zu müssen, wurde kurzerhand ein neuer Personenkreis erschlossen, um die Verfolgung „Asozialer“ auch jenseits fürsorgerechtl. Tätigkeit als eigenes Aufgabengebiet behaupten zu können.

Allerdings hatten sich die Allmachtsphantasien der Berliner Wohlfahrtsämter bereits überlebt, denn mit dem „Grunderlass zur Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom Dezember 1937 änderte sich die Situation grundlegend. Damit wurde die Verfolgung der „Asozialen“ nämlich der Polizei übertragen. „Wer ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“⁷, konnte nunmehr in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Genannt wurden explizit „Bettler, Landstreicher

⁴ Ergebnis der Beigeordneten- und Bezirksbürgermeisterbesprechung am 29. April 1936, in: LAB, A Pr. Br. Rep. 057, Nr. 1839, Bl. 7-10RS, hier Bl. 8RS.

⁵ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung von Beamten der Justiz-, Polizei- und Wohlfahrtsverwaltung, 31. Mai 1938, in: LAB, A Rep. 03, Nr. 1084, Bl. 97-101RS, hier Bl. 98.

⁶ Haeckel, Heinrich: Das Bewahrungswesen der Reichshauptstadt Berlin, in: Soziale Praxis 47 (1938), S. 387-394, hier S. 387.

⁷ Ayaß, Wolfgang: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998, Dok. 50, S. 94-98, hier S. 96.

(Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, Geschlechtskranke sowie „Arbeitsscheue“ und „Arbeitsverweigerer“.⁸ Da für die Verhängung der Vorbeugungshaft kein Tatvorwurf vorliegen musste, war dies der Gummiparagraf, mit dem jedes nichtkonforme Verhalten geahndet werden konnte. Bereits wenig später diente der Erlass der Massenverhaftung von rund zehntausend Menschen, die im Frühjahr und Sommer 1938 als „Asoziale“ in die Konzentrationslager verschleppt wurden. Anders jedoch als die „Bettlerrazzia“ 1933 standen diese Verhaftungen nicht mehr im Zeichen der „Armutsbekämpfung“, sondern dienten in Zeiten des Arbeitskräftemangels der massenhaften Rekrutierung billiger Arbeitskräfte für die Konzentrationslager.

Auch wenn die Polizei damit den Wohlfahrtsämtern ihr Aufgabenfeld strittig machte, arbeitete man jedoch in der Praxis eng zusammen. So etwa belieferte das Berliner Wohlfahrtsamt die Gestapo, die über keine eigenen Unterlagen zu „Asozialen“ verfügte, während der Massenverhaftungen mit Informationen. Und auch umgekehrt profitierte das Wohlfahrtsamt von den neuen Möglichkeiten, die ihm die Vorbeugungshaft bei der Verfolgung „Asozialer“ bot. Da „Asozialen“, denen jede offene oder geschlossene Fürsorge gesperrt worden war, „eine erhöhte Gefahr des Straffälligwerdens“ unterstellt wurde, wies das Wohlfahrtsamt seine Mitarbeiter an, in derartigen Fällen die polizeiliche Vorbeugungshaft zu beantragen und gegebenenfalls nach diesen „Asozialen“ fahnden zu lassen.⁹

Wiewohl das Jahr 1938 für die Berliner Wohlfahrtsämter ein tiefschneidender Einschnitt gewesen sein dürfte – ihre Bedeutung im Verfolgungsprozess büßten sie jedoch keinesfalls ein. Wie die auch nach 1938 konstant hohen Belegungszahlen des Arbeits- und Bewahrungshauses zeigen, verloren die kommunalen Maßnahmen gegen „Asoziale“ keinesfalls ihre Bedeutung als Mittel sozialrassistischer Disziplinierung.

Die Forschungen hierzu stehen jedoch noch am Anfang. Und wie die eingangs erwähnten Äußerungen aus heutiger Zeit belegen, tun sie auch Not.

⁸ Ayaß, Wolfgang: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945, Koblenz 1998, Dok. 62, S. 124-126, hier S. 125.

⁹ Schreiben des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamtes an die Bezirksbürgermeister vom 13. September 1938, in: LAB, A Rep. 044-08, Nr. 20, o. Bl. Auch in anderen Teilen des Reichs wurde die Meldung „Asozialer“ an die Kriminalpolizei bald zur Routineangelegenheit, vgl. Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 157-158.